

Versicherungsschutz für die Teilnehmer an SPURT-Reisen

Das nachstehende Versicherungspaket ist für Teilnehmer an eigenen, von der SPURT GmbH organisierten Reisen (sofern nichts Gegenteiliges in der Ausschreibung angegeben ist) ohne Mehrkosten im Reisepreis eingeschlossen. Bei von der SPURT GmbH vermittelten Reisen kann das Kompakt-Paket KPV gegen Aufpreis abgeschlossen werden.

Maßgeblich sind die zwischen der SPURT GmbH und den Vertragsgesellschaften ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und EUROPA Krankenversicherung AG geschlossenen Versicherungsverträge. Die diesen Verträgen zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden auf Anfrage an die Reiseteilnehmer verschickt oder stehen als Download (Stichwort Versicherung) zur Verfügung.

1. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle der versicherten Personen auf Grundlage der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99) in der Fassung A 052a 1.2008, die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung sowie die Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch 2000), soweit nichts anderes vereinbart ist.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle, von denen die versicherten Personen während der Reisetilnahme betroffen werden.
2. Unfälle bei der Benutzung von Verkehrsmitteln aller Art sind mitversichert.
3. Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtung des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.

III. Versicherungsleistungen

€	7.700,00	Todesfall
€	40.910,00	Invaliditätsfall, maximal
€	122.730,00	
€	7,70	Krankenhaustagegeld
€	5.110,00	Bergungskosten.

In teilweiser Abänderung von § 2.1 AUB 99 wird bei Teilinvalidität eine Entschädigung nur dann gezahlt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 15% und mehr beträgt.

Ein bedingungsgemäß festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

von 15% - 25%	erfolgt die Leistung nach der Feststellung,
von 26% - 50%	wird der 25% übersteigende Satz zweifach,
von 51% - 75%	wird der 50% übersteigende Satz dreifach entschädigt.

Ab einem Invaliditätsgrad von 75% wird bereits die Höchstsumme von € 122.730,00 erbracht.

2. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG gewährt Haftpflicht-Versicherungsschutz auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in der Fassung 13.3 (01.2008), soweit nichts anderes vereinbart ist.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Reiseteilnehmer.
2. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I. 3. AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada, Japan und Mexiko werden - abweichend von § 3 Ziff. II. 4. AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. In Erweiterung des § 7 Ziffer 2. und des § 4 II. 2. AHB wird im Rahmen dieses Vertrages auch Versicherungsschutz gewährt bei gegenseitigen Ansprüchen der Reiseteilnehmer untereinander.

Schadenersatzansprüche von Verwandten untereinander bleiben ausgeschlossen

4. In Erweiterung von § 4 I. 6. a) und in teilweiser Abänderung der §§ 4 II. 2. und 7 Ziffer 2. AHB sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen und unbeweglichen Sachen (ausgenommen sind alle Kraftfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft) mitversichert, die

- a) von den Teilnehmern aus dem Eigentum der SPURT GmbH gemietet oder geliehen wurden;
- b) die SPURT GmbH für die Teilnehmer gemietet oder geliehen hat und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt hat;
- c) von den Teilnehmern selbst anlässlich einer versicherten Veranstaltung auf Anweisung der SPURT GmbH gemietet oder geliehen wurden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Sachen, die von den Teilnehmern nur aus privatem Interesse gemietet oder geliehen wurden.

Die Deckungssumme beträgt für diesen Versicherungsschutz € 2.600.

5. Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht
- a) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden,
 - b) aus der Ausübung des Berufes von versicherten Personen, auch wenn diese im Auftrage oder Interesse der SPURT GmbH erfolgt ist,
 - c) aus dem Abhandenkommen von Sachen,
 - d) aus dem Halten und Hüten von Tieren.

III. Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen je Reiseteilnehmer bis zu

€	2.600.000	pauschal für Personen- und/oder Sachschäden, davon
€	2.600	für Mietsachschäden

3. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (ARAG Allgemeine)

Es gilt der Versicherungsausweis zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, der allen Teilnehmern vor Reiseantritt zur Verfügung gestellt wird.

4. Insolvenzversicherung (ARAG Allgemeine)

Es gilt der Sicherungsschein für Pauschalreisen, der allen Teilnehmern vor Reiseantritt zur Verfügung gestellt wird.

5. Reise-Krankenversicherung (EUROPA Kranken)

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des Gruppenversicherungsvertrages sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Tarifs **EVT** für die Reise-Krankenversicherung für Teilnehmer bis zum vollendeten 64. Lebensjahr und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Tarifs **AMC** für die Auslandsreise für Teilnehmer ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (jeweils in der Fassung 01.01.2008).

II. Personenkreis

Versichert sind alle Teilnehmer an den von der SPURT GmbH veranstalteten Reisen ins Ausland. Teilnehmer an den von der SPURT GmbH vermittelten Reisen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Versicherungsschutz im Rahmen des gegen Aufpreis abschließbaren Kompakt-Paketes. Für Teilnehmer bei vermittelten Reisen ins Ausland ab dem vollendeten 65. Lebensjahr hält die SPURT GmbH einen Antragsprospekt des Tarifs AMC vor, welcher auf Anfrage versandt wird und über den sich die Teilnehmer bei Bedarf rechtzeitig vor Antritt der Reise selbst versichern können.

III. Leistungen des Versicherers

In Erweiterung von § 4 Abs. 5.1 e) des Tarifs EVT übernimmt der Versicherer auch die Kosten für alle arztbedingten Fahrten (unabhängig vom ortsüblichen Transportmittel). Erstattet werden die Kosten einer einfachen Fahrt.

Die in § 4 Abs. 5 Ziff. 1. des Tarifs EVT genannte Selbstbeteiligung von € 51 je Versicherungs-

fall gilt nicht für Personen bis zum 21. Lebensjahr.
Der Tarif AMC sieht keine Selbstbeteiligung vor.

IV. Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz endet - auch für schwebende Versicherungsfälle -
 - a) mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Ende der Reise;
 - b) mit Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages.
2. Ist die Rückreise aus dem Ausland bis zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Gefährdung der Gesundheit des Reiseteilnehmers (Transportunfähigkeit) nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Wegfall der Transportunfähigkeit. Ist im unmittelbaren Anschluss an den Wegfall der Transportunfähigkeit eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung über einen Zeitraum von zwei Wochen erforderlich, werden die Kosten eines vom Versicherer veranlassten Rücktransportes übernommen. Findet der Rücktransport nicht statt, werden die Kosten einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung bis zu zwei Wochen übernommen.
3. Für die bei Beendigung des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 1. laufenden Krankheitsfälle besteht eine Leistungspflicht des Versicherers noch für die Dauer bis zu vier Wochen, jedoch nicht über die vereinbarten Leistungen hinaus. Dies gilt nicht, wenn die Versicherung lediglich für einen kurzfristigen Auslandsaufenthalt, der nicht länger als einen Monat dauern soll, abgeschlossen wird.

Nicht im Reisepreis enthalten und zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbart werden kann:

Reisegepäck-Versicherung (ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVBR 92) in der Fassung A 091 1.2008 sowie der Klausel 4 – Camping – zu den AVBR 92, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versichert sind die Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Personen.
2. In Erweiterung von § 1 Ziffer 3. der AVBR 92 sind Ski mit Bindung sowie Snowboards auch während ihres Gebrauchs als Sportgerät versichert.
3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung gemäß § 9 Ziffer 3. der AVBR 92.

III. Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme beträgt je versicherter Person € 1.000.

Allgemeines

Anschriften der Versicherer

Im Schadenfall steht den versicherten Personen ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus den Verträgen ohne Zustimmung der SPURT GmbH gegen die Versicherer geltend zu machen. Der Schriftverkehr im Schadenfall findet unmittelbar zwischen dem betreffenden Versicherer und den versicherten Personen statt.

ARAG Allgemeine
Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
Telefon: 02 11/9 63-36 78
Telefax: 02 11/9 63-36 26
duesseldorf@arag-sport.de

EUROPA Krankenversicherung AG
Piusstr. 137
50931 Köln
Telefon: 02 21/57 37 - 396
Telefax: 02 21/57 37 - 415
esv1@europa.de